

ordnung aufzuweisen. Und bezeichnend genug für die Herkunft aus einzelnen selbständigen Büchern des Lateranensischen Registers: fast jede Indiction führt in ihrem Titel, zuweilen auch in der Subscription, von Neuem das Wort 'registrum'. Endlich sagt Johannes, 'in duobus voluminibus' wären diese Excerpte zusammengestellt worden. Auch diese Angabe wird gewissermassen durch R erfüllt. Gregor regierte 14 Jahre, 590—604; sein Pontificat umfasste dadurch die Indictionsjahre IX bis VII. Grade in der Mitte seiner Regierung nach Ablauf der ersten 7 Jahre liegt auf diese Weise zwischen dem Ende der Indictio XV und dem Anfang der Indictio I eine ganz natürliche, fast selbstverständliche Grenzscheide in 2 Hälften der Pontificatsdauer. Neben den allerdings nicht selten auftretenden R-Handschriften mit den sämtlichen 686 Briefen in 14 Indictionen finden sich nun häufig Theilhandschriften mit je 7 Indictionsjahren; entweder mit der ersten Hälfte von R, ich nenne diese Unterart r, die in der Indictio IX—XV 393 Briefe enthält, oder mit der 2. Hälfte von R, nämlich 293 Briefen der Indictio I—VII; ich bezeichne die letztere Hälfte mit q. Nun habe ich zwar nur dürftige Nachrichten von der Existenz zweier in bestimmtem Zusammenhang stehenden Codices, von denen einer r, der andre q enthielte, und die sich also zu R ergänzend uns das vollkommene Bild der 2 Hadrianischen Volumina böten ¹⁾, aber falls sie selbst so durch eine Laune des Zufalls nicht vorkommen, das Wesentliche, dass wir Theilsammlungen in je einem Volumen besitzen, ist auch ohne dies erfüllt. Wahrscheinlich hatte der Umfang des Materials in der Hadrianischen Zeit zu einer Theilung geführt; auch in den uns erhaltenen Exemplaren füllt jede der Theilhandschriften bei nur einigermaßen grosser Schrift einen recht stattlichen Band.

Die Repraesentanten des Hadrianischen Registers mögen wir uns nun also in R, r und q eingehender betrachten.

a. Die Handschriften des ganzen Registers, R.

Die Handschriften, welche R unvermischt geben, gehen nicht bis zu einem sehr hohen Alter hinauf. Ihr vorzüg-

1) Ich könnte höchstens bei Wright and Halliwell (Rel. Antt. II, 183) den Catalog von Rievaulx, saeculi XIV citiren, in dem allerdings unter den Werken Gregors I. folgende Zusammenstellung sich findet: 1. Prima pars registri et Augustinus de vera religione et Marsias in uno vol. 2. Secunda pars registri et liber de arte dictandi in uno vol.; ferner der Epistolae Gregorii in duobus libellis gedenken, welche Mai aus dem Codex Palatinus pervetustus in dem Büchercatalog von Lorsch (Spicilegium Romanum V, 178) anführt, und schliesslich geltend machen, dass die Oxfordter Handschrift bibliothecae Laudianae codex misc. 449 saeculi XII, welche als eine zweite Registerhälfte beginnt, die Ueberschrift hat: In hoc codice continentur epistolę beati Gregorii papae urbis Romę numero CCXCIII. Incipit liber VIII. Pars secunda.